

Mehrwertsteuer: Die fünf grössten Tücken der Saldosteuersatzmethode (Teil 1)



Die Anwendung der Saldosteuersatzmethode vereinfacht den Mehrwertsteuerpflichtigen die administrativen Arbeiten wesentlich. Diese Abrechnungsmethode birgt aber auch Gefahren für die Steuerpflichtigen und kann zu zusätzlichen Steuerbelastungen führen. In dieser und der nächsten Ausgabe werden die fünf grössten Tücken dieser Abrechnungsmethode aufgezeigt, welche für die meisten KMU relevant sein können:

1. Bezugssteuer

Steuerpflichtige Leistungsbezüger müssen Dienstleistungen, welche sie von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen haben,

deklarieren, wenn der Ort der Leistungserbringung (Nutzung) in der Schweiz liegt (z.B. Dienstleistungen aus dem Internet wie Google AdWords, Softwaredownloads u.a.). Diese Regelung gilt für alle Steuerpflichtigen, unabhängig davon, mit welcher Methode abgerechnet wird. Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode wird auf dem Wert der Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland die Bezugssteuer abgerechnet und gleichzeitig als Vorsteuer wieder geltend gemacht. In den häufigsten Fällen resultiert also keine zusätzliche Steuerbelastung. Steuerpflichtige, welche die Saldosteuersatzmethode anwenden, müssen die Bezugssteuer ebenfalls abrechnen. Sie können jedoch die Vorsteuer nicht geltend machen, da diese pauschal abgegolten wird. Folglich führen Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode in jedem Fall zu einer definitiven Steuerbelastung, mit entsprechendem Liquiditätsabfluss.

2. Schadenersatz

Versicherungen bezahlen Schadenersatzleistungen den mehrwertsteuerpflichtigen Versicherten in der Regel ohne die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer. Sie gehen davon aus, dass diese Versicherten die Vorsteuer direkt in ihrer MWST-Abrechnung geltend machen können und nehmen in den wenigsten Fällen auf die Abrechnungsmethode Rücksicht. Deshalb führen Schadenersatzleistungen bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode zu einer Mehrwertsteuerbelastung, da mit dem Saldosteuersatz die Vorsteuer pauschal abgegolten wird.

3. Investitionen

Die Saldosteuersatzmethode ist nicht geeignet, wenn Steuerpflichtige grosse Investitionen tätigen wollen, da keine Vorsteuern geltend gemacht werden können. Daher empfiehlt es sich, rechtzeitig die Abrechnungsmethode zu wechseln. Die Saldosteuersatzmethode muss mindestens ein Jahr angewendet werden, bevor ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode möglich ist. Letztere muss dann drei Jahre angewendet werden. Der Wechsel ist der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich mitzuteilen. Danach ist ein rückwirkender Wechsel nicht mehr möglich.

Ein Unternehmen, das mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet, hat später keine Möglichkeit, den Vorsteuerabzug auf seinen vorsteuerbelasteten Investitionen nachzuholen (sogenannte Einlageentsteuerung), weil die Vorsteuer mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode als definitiv abgerechnet gilt.

In der nächsten Ausgabe zeigen wir Ihnen zwei weitere Tücken der Saldosteuersatzmethode.

*Marco Thomi (MAS FH in MWST) leitet den Bereich Treuhand bei der ATIBA AG in Ittigen. Als ausgewiesener Mehrwertsteuerspezialist ist er Ihr Ansprechpartner in Mehrwertsteuersachen sowie in Buchführungs- und Treuhandbelangen.
marco.thomi@atiba-ag.ch*

ATIBA AG

Untere Zollgasse 136, 3063 Ittigen
Tel. 031 921 91 91, www.atiba-ag.ch